

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XII ARZ 5/96

vom

19. Juni 1996

in der Familiensache

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Juni 1996 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Blumenröhr und die Richter Dr. Krohn, Dr. Zysk, Dr. Hahne und Gerber

beschlossen:

Die Bestimmung des zuständigen Gerichts wird abgelehnt.

Gründe:

Die Voraussetzungen für eine Zuständigkeitsbestimmung nach § 36 Nr. 6 ZPO liegen nicht vor, weil die Verfügungen des Amtsgerichts M. vom 20. März und 26. April 1996, mit denen es eine Übernahme des Verfahrens abgelehnt hat, mangels Mitteilung an die Parteien gerichtsinterne Vorgänge geblieben sind, die nicht als Unzuständigkeitserklärungen im Sinne von § 36 Nr. 6 ZPO angesehen werden können (Senatsbeschuß vom 13. Mai 1992 - XII ARZ 9/92 - BGHR ZPO § 36 Nr. 6 Unzuständigkeitserklärung, rechtskräftige 5).

Vorsorglich weist der Senat darauf hin, daß das Amtsgericht M. kraft bindender Verweisung (§ 281 Abs. 2 Satz 5 ZPO) zuständig sein dürfte. Zwar war die Verweisung rechtsfehlerhaft. Denn entweder hatte der Beklagte zum maßgebenden Zeitpunkt der Klageerhebung noch seinen Wohnsitz in K., da der bloße Antritt einer Strafhaft noch keine Aufgabe des Wohnsitzes zur Folge hat (vgl. Zöllner/Vollkommer ZPO 19. Aufl. § 13 Rdn. 5 und 6). Oder der Beklagte hatte dort zwar seinen Wohnsitz willentlich aufgegeben und

war nach seiner Entlassung aus der Haft am 7. November 1995 zunächst unbekannten Aufenthalts. Dann aber wäre gemäß § 16 ZPO ebenfalls K. als der letzte Wohnsitz des Beklagten für den Gerichtsstand bestimmend gewesen. Denn mit dem Aufenthalt in der Justizvollzugsanstalt M. hat der Beklagte keinen dortigen Wohnsitz begründet (vgl. Zöller/Vollkommer aaO Rdn. 4).

Auch wenn die Verweisung hiernach unzutreffend war, stellt dies ihre Bindungswirkung nicht in Frage. Dies ist nur ausnahmsweise der Fall, etwa wenn der Anspruch einer Partei auf rechtliches Gehör verletzt wurde oder die Verweisung aus sonstigen Gründen jeder Rechtsgrundlage entbehrt und sich daher als willkürlich erweist (Senatsbeschluß vom 8. Oktober 1986 - IVb ARZ 34/86 - BGHR aaO Unzuständigkeitserklärung, rechtskräftige 1). Solche Gründe sind hier nicht ersichtlich.

Blumenröhr

Krohn

Zysk

Hahne

Gerber



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)